

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

**V/0624/2009**

Auskunft erteilt:

Frau Dr. Janetzki

Ruf:

492 20 10

E-Mail:

JanetzkiA@stadt-muenster.de

Datum:

17.09.2009

Betrifft

Kommunale Bürgschaftsregelung der Stadt Münster

Beratungsfolge

29.09.2009 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

30.09.2009 Hauptausschuss

Vorberatung

30.09.2009 Rat

Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat nimmt den aktuellen Stand der Bürgschaften der Stadt Münster in Höhe von 102.000.000 € per 31.12.2009 (**Anlage 1**) zur Kenntnis.
2. Die Hinweise zur Notwendigkeit der Aktualisierung der Bürgschaftsregelung werden zur Kenntnis genommen.
3. Die neu gefasste kommunale Bürgschaftsregelung wird als Grundlage für die zukünftige Vergabe von Bürgschaften der Stadt Münster (**Anlage 2**) beschlossen.

**Begründung:**

**Zu 2.: Notwendigkeit der Aktualisierung der Bürgschaftsregelung**

**Sachverhaltsdarstellung**

Gem. Artikel 87 des EG-Vertrages sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.

Unter Beihilfen versteht das Europäische Wettbewerbsrecht alle von staatlichen Stellen gewährten Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Nach Auffassung der Europäischen Kommission, der die ausschließliche Befugnis zur Überwachung von Beihilfen in alleiniger Verantwortung obliegt, können auch Bürgschaften der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen. Aus staatlichen Mitteln gewährte Bürgschaften und Garantien stellen eine der Kontrolle der Kommission unterliegende Beihilfe für den Kreditnehmer dar, soweit sie ihn überhaupt in die Lage versetzen, einen Kredit zu erhalten, ihm den Vorteil eines günstigeren Kredites verschaffen, ihm die Leistung anderer Sicherheiten ersparen oder sie ihm "kostenlos" ohne angemessene Risikoprämie bewilligt werden. Für die Herkunft

der Garantie aus staatlichen Mitteln genügt es, wenn sie von einer lokalen Körperschaft oder von einem von einer Körperschaft beherrschten Unternehmen erbracht wird.

Unter folgenden **kumulativen Voraussetzungen** stellt eine **kommunale Bürgschaft** jedoch **keine Beihilfe** dar:

- Der Kreditnehmer ist **nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten**, im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2 ff.).
- Er trägt ein **Eigenobligo von 20 %**, d.h. es dürfen nur 80 % der jeweilig verbleibenden Kreditsumme verbürgt werden.
- Er kann **grundsätzlich auch ohne Hilfe der Kommune Kreditmittel** auf dem Markt erhalten.
- Er zahlt eine **marktübliche Prämie für die Bürgschaft**.
- Im Falle einer Einzelgarantie muss die Garantie an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und von begrenzter Laufzeit sein.

Bürgschaften, die von Kommunen und kommunalen Unternehmen an Unternehmen bewilligt werden, müssen grundsätzlich als Beihilfe angesehen werden, wenn sie die oben aufgeführten Merkmale nicht erfüllen.

Dies trifft vor allem in jenen Fällen zu, in denen Unternehmen ohne Gegenleistung auf Grund kommunaler Bürgschaften günstige Kredite zu Kommunalkonditionen erhalten. Nach der Praxis der Europäischen Kommission sind aber solche kommunal bewilligten Beihilfen zu Gunsten von Unternehmen **unbedenklich, deren Beihilfewert** innerhalb von 3 Jahren den Betrag **von 200 T€ nicht übersteigen** (sogenannter „de-minimis-Betrag“). Hierzu müssen alle innerhalb von 3 Jahren bewilligten Beihilfen, die nicht auf genehmigte Beihilferegulungen oder beihilferechtlichen Einzelfallgenehmigungen gestützt werden können, zusammengerechnet werden.

#### *Ermittlung des Beihilfewertes:*

Die Ermittlung des Beihilfewertes eines kommunal verbürgten Kredites kann anhand des Beihilfewertrechners der Fa. PWC, erfolgen. Dabei sind unter anderem das Rating der Gesellschaft, die Höhe und Laufzeit des Darlehens sowie die Höhe der Bürgschaftsprovision zu benennen.

Bürgschaften zu Gunsten eines Unternehmens in Schwierigkeiten, d.h. zu Gunsten eines zahlungsunfähigen, drohend zahlungsunfähigen oder verschuldeten Unternehmens, bei dem mehr als die Hälfte der Eigenmittel und davon ein Viertel während der letzten 12 Monate verlustbedingt aufgezehrt ist, haben nach der Praxis der Kommission jedoch in der Regel einen der Kreditsumme entsprechenden Beihilfewert, so dass die "de-minimis-Regel" hier nur zu einer Beihilfefreiheit eines Kredites in Höhe von 100.000 € innerhalb von 3 Jahren führt. Keine Beeinträchtigung des Binnenmarktes sieht die Europäische Kommission ebenfalls dann, wenn ein mit kommunalen Mitteln unterstütztes Vorhaben ausschließlich den örtlichen Markt bedient und keine grenzüberschreitende Attraktivität ausstrahlt. Daraus kann geschlossen werden, dass kommunale Bürgschaften nicht der Beihilfenkontrolle unterliegen und nicht notifiziert werden müssen, wenn das mit ihnen unterstützte Vorhaben streng kommunal bezogen ist. Bürgschaften zur Realisierung von Aufgaben der klassischen kommunalen Daseinsvorsorge dürften daher zulässig sein, soweit das mit ihrer Hilfe verwirklichte Vorhaben nicht eine deutlich grenzüberschreitende Nachfrage auslöst. Da es bei der Beurteilung einer Beihilfe nur auf die Beeinträchtigung eines potenziellen Wettbewerbers aus dem EU-Raum ankommt, ist eine Beihilfenkontrolle jedoch niemals dadurch ausgeschlossen, dass das begünstigte Unternehmen selbst nur in den kommunalen Grenzen tätig wird.

Erfüllt eine Bürgschaft die oben aufgelisteten Voraussetzungen oder fehlt es an anderen beihilfegründenden Merkmalen („de-minimis-Regelung“), ist eine Notifizierung nicht erforderlich. Der Bewilligung und Ausreichung der Bürgschaft stehen keine europarechtlichen Hindernisse entgegen. Die Beurteilung der Beihilfe durch die gewährende Stelle begründet jedoch keine Rechtssicherheit. Diese Rechtssicherheit kann nur durch ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission, gerichtet auf die Feststellung, dass es sich bei der Bürgschaft nicht um eine Beihilfe

handelt, erreicht werden. Wird eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert und erfährt die Europäische Kommission - etwa durch Beschwerden Dritter oder aus der Presse - hiervon, leitet sie von Amts wegen ein beihilferechtliches Verfahren ein. Die Missachtung der Notifizierungsverpflichtung kann zur Folge haben, dass die Europäische Kommission die vorläufige Rückzahlung der Beihilfe bis zur Entscheidung über die Genehmigung anordnet.

Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Bürgschaft um eine Beihilfe handelt, die keinen nach dem EG-Vertrag genehmigungsfähigen Zweck erfüllt, ordnet sie die – verzinsliche – Rückabwicklung der Beihilfe an. Dies wird in der Regel dazu führen, dass der durch die Bürgschaft begründete wirtschaftliche Vorteil des Kreditnehmers abgeschöpft wird. Erfüllt eine Kommunalbürgschaft die Merkmale einer Beihilfe und übersteigt sie die „de-minimis-Grenze“, ist sie vor Gewährung durch die Kommune der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorzulegen. Diese Vorlage (Notifizierung) ist unabhängig von der Einhaltung der Regelungen des § 87 der Gemeindeordnung über die örtlich zuständige Aufsichtsbehörde und die zuständige Bezirksregierung an das Bundesministerium der Finanzen, das die Mitteilung unter eigenem Briefkopf an die Kommission weiterleitet, vor zu nehmen. Vor der Genehmigung der Bürgschaft durch die Europäische Kommission darf sie nicht durchgeführt werden, d.h. es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen Rechtsanspruch auf Bewilligung der Bürgschaft begründen könnten.

### **Weiteres Vorgehen**

Um zukünftig mit dem Europäischen Beihilferecht konform gehende kommunale Bürgschaften einräumen zu können, **schlägt die Verwaltung folgende Vorgehensweise** bei der Einräumung von Bürgschaften vor:

#### **Bürgschaften werden von der Stadt Münster in Zukunft grundsätzlich nur noch erteilt,**

- wenn es sich um **gesunde kreditwürdige Unternehmen** im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (2008C155/02 Amtsblatt der EU vom 20.06.2008).handelt,
- der Kreditnehmer ein **Eigenobligo** von mindestens 20 % selbst trägt,
- der Kreditnehmer eine **marktübliche Prämie** für die Bürgschaft bezahlt. Die Verwaltung schlägt vor, gem. Ratsbeschluss vom 16.07.2003 (vgl. Vorlage 562/2003) jährlich eine Bürgschaftsprovision in Höhe von 0,5 % der jeweiligen verbürgten Restschuld zu erheben. Das vom Kreditnehmer zu leistende Entgelt dient zur Abdeckung des Ausfallrisikos und der Verwaltungskosten.

Sollte die Stadt Münster eine Bürgschaft gewähren, die Beihilfecharakter besitzt, ist anhand des Beihilfewertrechners zu überprüfen, ob die „de-minimis-Grenze“ überschritten wird. Um insbesondere Überschreitungen der „de-minimis-Grenze“ bei Mehrfachförderungen zu vermeiden, ist der Beihilfeempfänger in geeigneter Form darauf hinzuweisen, dass er die „de-minimis-Grenze“ einzuhalten und den Beihilfegeber von einer Überschreitung zu unterrichten hat. Vor Einräumung einer Bürgschaft, die Beihilfecharakter besitzt, ist daher von dem betroffenen Unternehmen eine „de-minimis-Bescheinigung“ anzufordern, in der das Unternehmen die in den letzten 3 Jahren erhaltenen „de-minimis-Beihilfen“ detailliert aufführen muss, um den zulässigen Subventionswert von insgesamt 200.000 Euro nicht zu überschreiten.

### **Zu 3.: Kommunale Regelung über die Gewährung von Bürgschaften, die unter die „de-minimis-Verordnung“ fallen**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände - Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag, der Deutsche Städte- und Gemeindebund sowie der zentrale Kreditausschuss - haben einen Vorschlag für eine kommunale Bürgschaftsregelung erarbeitet. Auf dieser Grundlage ist der Münsteraner Vorschlag erstellt worden, soweit es um Bürgschaften geht, die unter die „de-minimis-Verordnung“ fallen.

Darüber hinaus regelt die kommunale Bürgschaftsregelung **Fälle für die Gewährung einer kommunalen Bürgschaft**, die die **Wertgrenzen der „de-minimis-Regelung“ übersteigen**, die aber nach den Anforderungen bzw. den Regelungen der EU-Kommission **keine Beihilfe** im Sinne des Art. 8 EG-Vertrages sind. Die Satzung ist in der **Anlage 2** beigefügt.

I. V.

gez. Bickeböller  
Stadtkämmerin

**Anlagen**